

**Richtlinien
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Dülmen
vom 08.12.2010**

I. Grundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

II. Ziele

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

III. Förderung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

IV. Anspruchsberechtigte

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren,
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtungen oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

V. Erforderlichkeit

Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

VI. Betreuungsorte

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- in geeigneten Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten oder
- in anderen geeigneten Räumen (z.B. in Kindertageseinrichtungen).

VII. Erlaubnispflicht

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt der Fachbereich Jugend und Familie. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Kinder betreut werden. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

VIII. Geeignetheit der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung, langjährige Erfahrung, Ausbildung zur Kinderpflegerin) erworben haben.

Der Fachbereich Jugend und Familie oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben. Bis zur unverzüglichen Absolvierung eines Qualifizierungskurses kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller volljährigen Haushaltsangehörigen)
- Sachkompetenz
- Erziehungskompetenz
- Beziehungskompetenz/Einfühlungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Qualifikation
- kindgerechte Räumlichkeiten

- die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des 1. Kindes
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, die genutzten Räume nicht geeignet sind und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

IX. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Familie, durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie oder durch Vermittlung durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe.

Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Sie kann auch von einem Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Der Fachbereich Jugend und Familie wird hierdurch jedoch nicht aus seiner Gesamtverantwortung entlassen. Über die Modalitäten der Vermittlungstätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe sind deshalb zwischen diesem und dem Fachbereich Jugend und Familie Vereinbarungen zu treffen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

X. Beratung und Qualifizierung

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.¹ Für Erzieher/innen und Personen mit mindestens einer gleichwertigen Ausbildung wird der Qualifizierungsbedarf im Einzelfall von der Fachberatung ermittelt.

XI. Fort- und Weiterbildungen

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe Kurs, themenbezogene Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Tagespflegepersonen). Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen zu fordern.

¹ Entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen zur Kindertagespflege der kommunalen Spitzenverbände in NRW von April 2006 sowie den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von Dezember 2005

XII. Gewährung einer Geldleistung

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne der Ziffer V. dieser Richtlinien ist
- von einer vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird, sowie
- die Tagespflegeperson geeignet ist.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege wird Verwandten in gerader Linie keine Geldleistung gewährt.

XIII. Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50 %, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25 %.

Randzeitenbetreuung:

Bei einer zusammenhängenden Betreuungszeit von unter 2 Stunden am Tag wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt.

Für die Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20,00 € pro Kind. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt.

Sofern bei einem Kind durch den Fachbereich Jugend und Familie ein erhöhter Betreuungsbedarfs (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) anerkannt wurde, wird der 1,5-fache Satz der laufenden Geldleistung gezahlt. Die Entscheidung über die Anerkennung eines erhöhten Förderbedarfs wird mit externen Stellen (z.B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle, Frühförderstelle) fachlich abgestimmt.

Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag innerhalb eines Monats, werden für diesen Monat die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt.

Die Geldleistung, die die Tagespflegeperson erhält, wird monatlich gewährt. Sie beinhaltet

- für jedes Kind in der Kindertagespflege die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (ausgenommen Verpflegungskosten) entstehen,
- für jedes Kind in der Kindertagespflege einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung. Hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen,
- soweit Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege erstattet. Der Rentenbescheid ist jährlich beim Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.

- soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt.
- Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten die Aufwendungen bis in Höhe des allgemeinen Mindestbetrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

a) Grundqualifikation:

- 80 Unterrichtsstunden + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“ oder
- anderer Nachweis der Qualifikation (= langjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“)

b) Erweiterte Qualifikation:

- 160 Unterrichtsstunden + „Erste-Hilfe Kurs am Kind“ oder
- Erzieher/innen die den ermittelten Qualifizierungsbedarf erfüllt haben (siehe Ziffer X) oder
- Kindertagespfleger/innen, mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im Zeugnis

Die monatlichen Pauschalbeträge entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um 1,5 v.H. ansteigen, erhöht sich die Geldleistung jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2011/2012 um 1,5 v.H..

XIV. Zeiten ohne Betreuung

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen überschritten wird.

Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass Urlaubszeiten von Tagespflegeperson und Kindeseltern so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Werden die Betreuungszeiten spitz abgerechnet, wird die Geldleistung für die Zeiten ohne Betreuung auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit (wöchentliche Gesamtbetreuungszeit / 5 Tage = tägliche Betreuungszeit) der letzten sechs Monate errechnet.

XVI. Fahrtkosten

Für die notwendige Abholung des Tagespflegekindes durch die Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt, jedoch für nicht mehr als 20 Kilometer. Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstagen je Woche wird die Fahrtkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt.

XVII. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Dülmen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Näheres zum Verfahren ist in einer gesonderten Satzung der Stadt Dülmen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Förderbescheid widerrufen werden.

XVIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Dülmen zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 16.06.2009 außer Kraft.

Anlage

zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Dülmen
vom 08.12.2010
gültig ab dem 01.08.2011

Laufende monatliche Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderleistung					
Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit	Berechnungs- faktor	Grundqualifikation		Erweiterte Qualifikation	
		Stundensatz Euro	Monatliche Geldleistung Euro	Stundensatz Euro	Monatliche Geldleistung Euro
0,0 - 1,0 Stunden	1	3,60	16	4,32	19
1,1 - 2,0 Stunden	2	3,60	31	4,32	37
2,1 - 3,0 Stunden	3	3,60	47	4,32	56
3,1 - 4,0 Stunden	4	3,60	62	4,32	75
4,1 - 5,0 Stunden	5	3,60	78	4,32	94
5,1 - 6,0 Stunden	6	3,60	94	4,32	112
6,1 - 7,0 Stunden	7	3,60	109	4,32	131
7,1 - 8,0 Stunden	8	3,60	125	4,32	150
8,1 - 9,0 Stunden	9	3,60	140	4,32	168
9,1 - 10,0 Stunden	10	3,60	156	4,32	187
10,1 - 11,0 Stunden	11	3,60	171	4,32	206
11,1 - 12,0 Stunden	12	3,60	187	4,32	224
12,1 - 13,0 Stunden	13	3,60	203	4,32	243
13,1 - 14,0 Stunden	14	3,60	218	4,32	262
14,1 - 15,0 Stunden	15	3,60	234	4,32	281
15,1 - 16,0 Stunden	16	3,60	249	4,32	299
16,1 - 17,0 Stunden	17	3,60	265	4,32	318
17,1 - 18,0 Stunden	18	3,60	281	4,32	337
18,1 - 19,0 Stunden	19	3,60	296	4,32	355
19,1 - 20,0 Stunden	20	3,60	312	4,32	374
20,1 - 21,0 Stunden	21	3,60	327	4,32	393
21,1 - 22,0 Stunden	22	3,60	343	4,32	412
22,1 - 23,0 Stunden	23	3,60	359	4,32	430
23,1 - 24,0 Stunden	24	3,60	374	4,32	449
24,1 - 25,0 Stunden	25	3,60	390	4,32	468
25,1 - 26,0 Stunden	26	3,60	405	4,32	486
26,1 - 27,0 Stunden	27	3,60	421	4,32	505
27,1 - 28,0 Stunden	28	3,60	436	4,32	524
28,1 - 29,0 Stunden	29	3,60	452	4,32	542
29,1 - 30,0 Stunden	30	3,60	468	4,32	561
30,1 - 31,0 Stunden	31	3,60	483	4,32	580
31,1 - 32,0 Stunden	32	3,60	499	4,32	599
32,1 - 33,0 Stunden	33	3,60	514	4,32	617
33,1 - 34,0 Stunden	34	3,60	530	4,32	636
34,1 - 35,0 Stunden	35	3,60	546	4,32	655
35,1 - 36,0 Stunden	36	3,60	561	4,32	673
36,1 - 37,0 Stunden	37	3,60	577	4,32	692
37,1 - 38,0 Stunden	38	3,60	592	4,32	711
38,1 - 39,0 Stunden	39	3,60	608	4,32	730
39,1 - 40,0 Stunden	40	3,60	624	4,32	748
40,1 - 41,0 Stunden	41	3,60	639	4,32	767
41,1 - 42,0 Stunden	42	3,60	655	4,32	786
42,1 - 43,0 Stunden	43	3,60	670	4,32	804
43,1 - 44,0 Stunden	44	3,60	686	4,32	823
44,1 - 45,0 Stunden	45	3,60	701	4,32	842
45,1 - 46,0 Stunden	46	3,60	717	4,32	860
46,1 - 47,0 Stunden	47	3,60	733	4,32	879
47,1 - 48,0 Stunden	48	3,60	748	4,32	898
48,1 - 49,0 Stunden	49	3,60	764	4,32	917
49,1 - 50,0 Stunden	50	3,60	779	4,32	935